

die Redaction schon des Grundtextes vorgenommen, von dessen Art uns also Klasse II das beste Bild gewährt. Eine spätere Entwicklungsstufe des Textes — sie ist dargestellt durch die Hss. 1—4 — wird dadurch charakterisiert, dass sie von dem Fremden das meiste wieder ausschneidet, anderes, was in den ersten Theil passt, diesem einfügt, und einiges endlich am Schlusse belässt, wiewohl auch dieses sich nicht streng in die Linien des Baues fügt. So kam auf der späteren Stufe der selbständige Theil der älteren Fassung mit seiner klaren Gliederung wieder zu Ehren, selbst sachlich wichtige Ergebnisse der Benutzung des Cod. Eurici fielen seiner Alleinherrschaft zum Opfer.

Die Lex Salica muss also bereits in ihrer ursprünglichen Gestalt eine Compilation gewesen sein.

Wir haben in Titel 38 zum ersten Male ein grösseres Stück der Lex Salica fremden Einflüssen zugewiesen, ähnliches wird sich noch fernerhin mit Sicherheit zeigen lassen.

Theilweise zur Ergänzung der bisherigen Ausführungen sind zwei Stücke der L. Sal. zu behandeln, die zu 38 in naher Beziehung stehen und gelegentlich schon erwähnt wurden: 23 de caballo ascenso und 39 de plagiatoribus.

4) Titel 23 de caballo extra consilium domini sui ascenso.

Titel 39 de plagiatoribus.

Der Titel de caballo extra consilium domini sui ascenso steht in fast allen Handschriften als dreiundzwanzigster Abschnitt zwischen 'de furtis in molino commissis' und 'de homicidiis parvolorum', nur in Klasse III wird er mit 'de caballo excorticato' und 'de cab. excurtato' zu einem besonderen Titel vereint und dem Abschnitt 'de furtis caballorum' angehängt.

In den Handschriften der ersten Klasse lautet Titel 23:

S. q. caballum alienum extra consilium domini sui caballicaverit MCC den. q. f. s. XXX culp. iud.

Alle Vertreter der Gruppe B aber beginnen:

S. q. caballum alienum extra consilium domini sui ascenderit et eum caballicaverit. . . .

Hiermit ist zu vergleichen:

L. Bgd. 4, 7: Si cab. al. ingenuus non permittente domino ascendere praesumpserit, II solidos illi, cuius caballus est, pro unius diei itinere daturum se esse cognoscat.